



Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet Nr.: 5816-303

„Krebsbachtal bei Ruppertshain“

Gültigkeit: ab 01. Januar 2015

Versionsdatum: 01.10.2014

Darmstadt, den 15. Oktober 2014

FFH- Gebiet: „Krebsbachtal bei Ruppertshain“

Betreuungsforstamt:	Forstamt Königstein
Kreis:	Main-Taunus-Kreis
Stadt / Gemeinde:	Kelkheim am Taunus
Gemarkung:	Ruppertshain, Fischbach
Größe:	84 ha
NATURA 2000- Nummer:	5816 - 303
Bearbeiter:	Mathias Burg

NSG: „Krebsbachtal bei Ruppertshain“

Verordnung vom 10.09.1992,
Staatsanzeiger für das Land Hessen: 40/1992, S. 2566

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	GEBIETSBESCHREIBUNG.....	4
2.1	ALLGEMEINES	4
2.2	BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG	8
3.	LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE.....	9
3.1	LEITBILD FÜR DAS FFH GEBIET	9
3.2	ERHALTUNGSZIELE NACH NATURA 2000-VO	9
3.3	PROGNOSE.....	10
3.3.1	WERTSTUFE DER LRT	10
3.3.2	WERTSTUFE DER ANHANG II ARTEN.....	11
4.	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN.....	11
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT	12
4.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II	12
5.	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	12
5.1.	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG – Maßnahmentyp 1):	13
5.1.1	Ordnungsgemäße Landwirtschaft – NATUREG - Maßnahmencode 16.01	13
5.1.2	Ordnungsgem. Forstwirtschaft NATUREG - Maßnahmencode - 16.02	14
5.2.	Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (NATUREG Maßnahmentyp 2 und 3	15
A.	Lebensraumtypen nach Anhang I	16
5.2.1.A	Einschürige Mahd– NATUREG - Maßnahmencode 01.02.01.01	16
5.2.2.A	Gehölzpflege – NATUREG - Maßnahmencode 12.01.03	17
5.2.3.A	Sukzession - NATUREG - Maßnahmencode: 15.01	18
5.2.4.A	Grabenunterhaltung in mehrjährigen Abständen – NATUREG - Maßnahmencode 04.06.03.....	19
B.	Anhang II Arten	20
5.2.1.B	Artenschutzmaßnahmen "Insekten" – NATUREG - Maßnahmencode 11.06	21
5.2.2.B	Mulchen NATUREG - Maßnahmencode 01.09.01.....	22
5.2.3.B	Spezielle Artenschutzmaßnahme – NATUREG- Maßnahmencode 11	23
	Erhalt von bläulingsangepassten Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme Kelkheim).....	23
5.3.	Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C nach B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	23
5.4.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten mit einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A) (NATUREG Maßnahmentyp 4).....	23
5.5.	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5).....	24
5.5.1	Entfernung standortfremder Gehölze – NATUREG- Maßnahmencode 12.04.03.....	24
5.5.2	Mahd mit bestimmten Vorgaben - NATUREG – Maßnahmencode:01.02.01	25
5.6.	Sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6).....	26
5.6.1	Sicherungsmaßnahmen an Strommasten NATUREG – Maßnahmencode: 10.01.05.....	26
5.6.2	Öffentlichkeitsarbeit – NATUREG- Maßnahmencode 14.	26
5.6.3	Gelenkte Sukzession NATUREG- Maßnahmencode 15.01.03	27
5.6.4.	Ausübung sonstiger Nutzungen – NATUREG- Maßnahmencode 16.04	27
5.6.5.	Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland NATUREG- Maßnahmencode 01.09	28
6.	BEWIRTSCHAFTUNGSKARTE.....	30
7.	KARTE AUSGLEICHSMABNAHMEN ZUM B-PLAN DER STADT KELKHEIM.....	32
8.	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL	33
9.	LITERATUR	35

1. EINFÜHRUNG

Mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wurde 1992 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie ein gesetzlicher Rahmen für das europäische Schutzgebietsystem „Natura 2000“ geschaffen. Zum Schutz des europäischen Naturerbes wurden Gebiete, die den Anforderungen der o. g. Richtlinie entsprechen, an die EU- Kommission gemeldet. Die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele erfolgte in der „Verordnung über die NATURA-2000-Gebiete in Hessen“ vom 16.01.2008.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, Bewirtschaftungspläne aufzustellen, in denen die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festgelegt werden.

In Hessen erfolgt dies für jedes einzelne Natura 2000 Gebiet in Form mittelfristiger Bewirtschaftungspläne.

Der Planungshorizont beträgt in der Regel 10 Jahre.

Das Gebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ wurde unter der Natura 2000 Code - Nummer 5816-303 mit einer Flächengröße von 84 ha in den FFH- Status aufgenommen. Gebietsprägend sind die, sich durch hohe Struktur- und Nutzungsvielfalt auszeichnenden, artenreichen Grünland- und Feuchtgrünlandkomplexe mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*).

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der NATURA 2000- Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Königstein) erfolgen.

Bezug nehmend auf den Standarddatenbogen sind folgende Biotopkomplexe zu benennen:

Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	64%
Feuchtgrünland- und Auenkomplexe auf mineralischen Böden	12%
Ried- und Röhrichtkomplexe	1%
Laubwaldkomplexe	9%
Forstl. Nadelholz-Monokulturen	4%
Ackergebiete	5%
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	4%
Großflächige Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	1%

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse werden im Standarddatenbogen für das FFH – Gebiet 5816-303 wie folgt beschrieben:

Kommunen:	12%
Privat:	87%
Land:	1%

Für das Gebietsmanagement (Gebietsabgrenzung, Monitoring, Berichtspflicht usw.) ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Obere Naturschutzbehörde – zuständig.

Die lokale Gebietsbetreuung des Schutzgebietes hinsichtlich der Pflege und Umsetzung von Maßnahmen wird im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Hessischen Forstamt Königstein durchgeführt.

Grundlage der Bewirtschaftungsplanung ist die Grunddatenerfassung aus dem Jahr 2003 von ecoplan (Büro für ökologische Fachplanungen).

Die Notwendigkeit einer Bewirtschaftungsplanerstellung für dieses Gebiet ergibt sich auf Basis der FFH – Richtlinie in Folge der Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung günstiger Erhaltungszustände für folgende Lebensraumtypen und Arten (nach den Anhängen I und II der FFH- Richtlinie)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH – Richtlinie:

- **LRT 6410** Pfeifengraswiesen
- **LRT 6510** Magere Flachland – Mähwiesen
- **LRT *91E0** Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten nach Anhang II der FFH – Richtlinie

- **Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*)
- **Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*)



Abbildung 2: Lebensraumtypen im Gebiet

Tabelle 1: Gebietskurzinformation

Land	Hessen
Landkreis:	Main-Taunus-Kreis
Größe:	84 ha
Naturraum:	D 41 Taunus / Nr. 300 Vortaunus
Höhe über NN:	230-330m ü.NN
Höhenstufe	kollin - submontan
Jahresmitteltemperatur	8,0°C
Mittlerer Jahresniederschlag	ca. 800mm
Geologie:	Phyllit und Serizitgneis, meist mit Hangschutt- und Löss-Überdeckung
FFH-Anhang I ¹ (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse - Lebensraumtypen)	6410 Pfeifengraswiesen 6510 Magere Flachland – Mähwiesen *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	<ul style="list-style-type: none"> • Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) • Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
FFH-Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Eine Untersuchung von Anhang IV-Arten wurde im Rahmen der Grunddatenerfassung nicht beauftragt.

* Prioritärer Lebensraum ¹ Die Im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-LRT 3260 (Unterwasservegetation in Fließgewässern) und 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) konnten im Rahmen der GDE nicht mehr nachgewiesen werden.

2.2 BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG**Tabelle 2: Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung**

Biotoptypen	<p> 01.110 Waldmeister-Buchenwälder 01.120 Hainsimsen-Buchenwälder 01.142 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder 01.173 Bachbegleitende Hainmieren-Schwarzerlenwälder 01.181 Laubbaumbestände aus nicht einheimischen Arten 01.183 Stark forstlich geprägte Laubwälder 01.220 Nadelholzforsten 01.400 Vorwald und Schlagfluren 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte 02.200 Gehölze feuchter Standorte 02.300 Gebietsfremde Gehölze 02.500 Baumreihen 03.000 Streuobstwiesen 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren 06.110 Glatthaferwiesen, extensiv genutzt 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte 06.220 Pfeifengraswiesen 06.300 Übrige Grünlandbestände 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte 11.140 Intensiväcker 04.420 Teiche 04.440 Temporäre Gewässer und Tümpel 04.211 Krebsbach und Seitenbäche 99.041 Gräben 12.100 Gärten 14.410 Wassergewinnung 14.460 Kleingebäude 14.510 Straße 14.520 / 14.530 / 14.580 Wege und Lagerplätze </p>
Kontaktbiotope	<p> 01.110 Waldmeister-Buchenwald 01.120 Hainsimsen-Buchenwald 01.220 Nadelholzforsten 01.183 Stark forstlich geprägte Laubwälder 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte 03.000 Streuobstflächen 04.211 Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche 04.440 Teich 05.130 Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren 06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte 09.200 Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte 11.140 Intensiväcker 12.100 Gartenland 14.100 Siedlungsfläche 14.410 Wassergewinnungsanlage 14.510 Straße </p>

3. LEITBILD, ERHALTUNGSZIELE

3.1 LEITBILD FÜR DAS FFH GEBIET

Das Leitbild für das FFH-Gebiet ist ein auenwaldgesäumtes Bachtal mit angrenzenden Auen- und Hangwiesen, die extensiv genutzt werden und die in reich strukturierter Weise von Brachen, Gehölzen und Streuobstbeständen gegliedert werden. Die beiden im Gebiet vorhandenen FFH-Anhang-II-Arten der Ameisenbläulinge (*M. nausithous* und *M. teleius*) und die Pflanzengesellschaften der Magerwiesen (magere Glatthaferwiesen bzw. Flachland-Mähwiesen und neuerdings auch Pfeifengraswiesen) stehen im Zentrum des Schutzzieles und der Leitbildformulierung. Die extensive Nutzung der vergangenen rund 20 Jahre und die Erhaltung der kleinräumig wechselnden Standort- und v.a. Wasserverhältnisse haben zumindest im nördlichen Teil des Gebietes zu einer günstigen ökologischen Entwicklung im Bereich der Grünlandflächen beigetragen.

Unter weitgehendem Verzicht auf Düngung und mittels Einrichtung räumlich abwechselnder, verschiedenartiger Nutzungstypen kann die kleinräumig divergierende Standortvielfalt des Geländes einen Großteil der naturräumlich potentiellen Grünland-Lebensräume gewährleisten. Ziel ist, die Bedeutung des Gebietes für europaweit bedrohte Wiesentypen und –arten - v.a. für die beiden FFH-Anhang-II-Arten der Ameisenbläulinge und für die Pfeifengraswiesen – sowie deren übriges zugehöriges Arteninventar zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.2 ERHALTUNGSZIELE NACH NATURA 2000-VO

Für die Lebensraumtypen und Anhang- Arten werden folgende Erhaltungsziele übernommen:

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:

Erhaltung der **Pfeifengraswiesen** auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410) mit einer gebietstypischen Pflanzen und Tierwelt durch:

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung des Wasserhaushalts.
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung.

Erhaltung der **Mageren Flachland-Mähwiesen** (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510) mit einer gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt durch:

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

Erhaltung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*** (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT *91E0) mit einer gebietstypischen Pflanzen- und Tierwelt durch:

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik.
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen.

Erhaltungsziele für die Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie:

Erhaltung der Bestände der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) und des **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*) durch:

Maculinea nausithous:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*.
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Maculinea teleius:

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.3 PROGNOSE

Lebensräume und Arten sollen sich entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) befinden. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes (Ergebnisse der GDE) ist möglichst zu verhindern. Die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ist für Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Wertstufe C) anzustreben. Veränderungen von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) sind Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten, die bei Bedarf optional vereinbart werden können. Für die einzelnen Lebensraumtypen (bzw. Arten) ergibt sich unten stehende Prognose bezüglich der erreichbaren Ziele:

3.3.1 WERTSTUFE DER LRT**Tabelle 3: Prognose der Wertstufen (LRT)**

EU CODE	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist GDE 2003	Erhaltungszustand Soll 2018**	Erhaltungszustand Soll 2024**	Erhaltungszustand Soll 2030**
6410	Pfeifengraswiesen	0,1 A 0,3 ha B 0,5 ha C	0,1 A 0,3 ha B 0,5 ha C	0,1 A 0,4 ha B 0,4 ha C	0,1 A 0,8 ha B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,2 A 11,1 ha B 5,9 ha C	1,2 A 11,1 ha B 5,9 ha C	1,2 A 12 ha B 5ha C	1,2 A 17 ha B
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	0,0 A 0,7 ha B 1,1 ha C	0,0 A 0,8 ha B 1 ha C	0,0 A 0,9 ha B 0,9 ha C	0,0 A 1,8 ha B

* **Prioritärer Lebensraum**

** Erhaltungszustand: A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

Die Grunddatenerhebung weist keinen kombinierten Erhaltungszustand der einzelnen LRT aus. Für die Gesamtfläche des LRT 6410 entspräche der EZ (2003) „C“, für den LRT 6510 „B“ und für den LRT 91E0 „C“

3.3.2 WERTSTUFE DER ANHANG II ARTEN

Tabelle 4: Prognose der Wertstufen (Anhang II -Arten)

EU CODE	Art	Erhaltungszu- stand Ist GDE 2003	Erhaltungszu- stand Soll 2018**	Erhaltungszu- stand Soll 2024**	Erhaltungszu- stand Soll 2030**
1059 MACUTELE	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	B	B	B	B
1061 MACUNAUS	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	A	A	A	A

** Erhaltungszustand: A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN

Hinweis

Für Pläne oder Projekte, die ein europäisches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen (Art. 6 Abs. 3, S. 1 FFH- Richtlinie).

Des Weiteren sind die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 zu beachten wonach es verboten ist:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LRT

Tabelle 5: Beeinträchtigung und Störung / LRT

EU CODE	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Düngung + Pflanzenschutz • Freizeit- und Erholungsnutzung • Brache 	Keine
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> • Düngung + Pflanzenschutz • Freizeit- und Erholungsnutzung • Brache 	Keine
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Freileitung • Nichteinheimische Baumart, abschnittsweise: Hybridpappel • Freizeit- und Erholungsnutzung • Eutrophierung durch Krebsbach / Kläranlage 	Keine

* **Prioritärer Lebensraum**

4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES ANHANGES II

Tabelle 6: Beeinträchtigung und Störung / Arten

EU CODE	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH- Gebietes
1059 MACUTELE	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate während der Reproduktionsphase der Anhang II Art. • Länger dauernde Verbrachung 	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhter Nährstoffeintrag
1061 MACUNAUS	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd oder Beweidung der Vermehrungshabitate während der Reproduktionsphase der Anhang II Art. • Länger dauernde Verbrachung 	<ul style="list-style-type: none"> • erhöhter Nährstoffeintrag

5. MAßNAHMENBESCHREIBUNG

Nachfolgend sind die Maßnahmen aufgeführt, die für die Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT sowie der FFH-Anhang II-Arten erforderlich und die Maßnahmen, die darüber hinaus zur Habitatentwicklung möglich sind.

Bei konkurrierenden Schutzziele wird dem Erhalt des Hellen – und Dunklen - Ameisenbläulings im Folgenden Vorrang eingeräumt.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG – Maßnahmentyp 1):

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft – NATUREG - Maßnahmencode 16.01

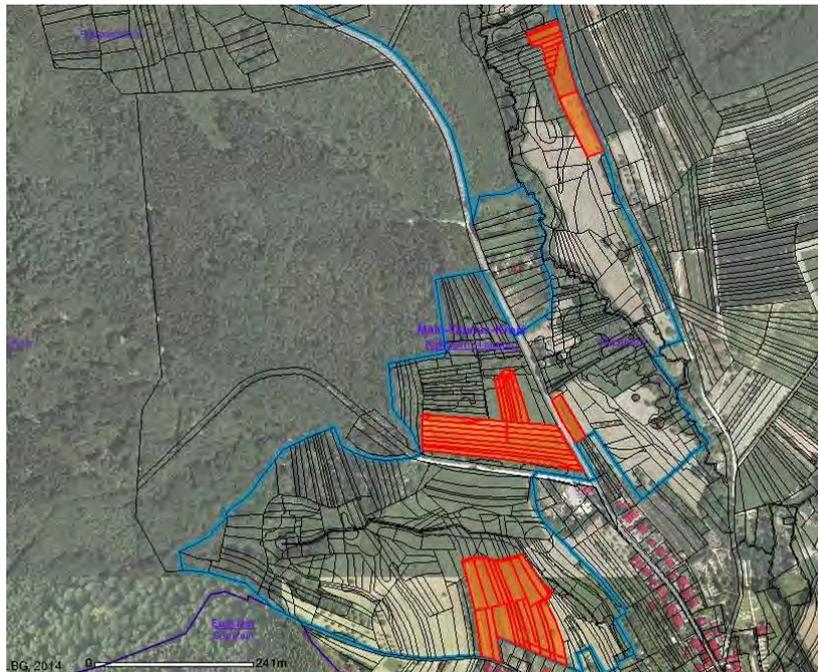
Hierunter fallen alle landwirtschaftlich genutzten Flächen die

- Keine FFH- Lebensraumtypen beherbergen
- Keine relevanten Lebensräume für FFH – Anhang II und IV – Arten darstellen
- nicht im Rahmen bestehender Extensivierungsverträge (z.Zt. HIAP) bewirtschaftet werden bzw. auch in absehbarer Zukunft keine Bewirtschaftung in diesem Sinne zu erwarten ist.

Die Einschränkungen der NSG – Verordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen in den Zonen I und II sind weiterhin einzuhalten.

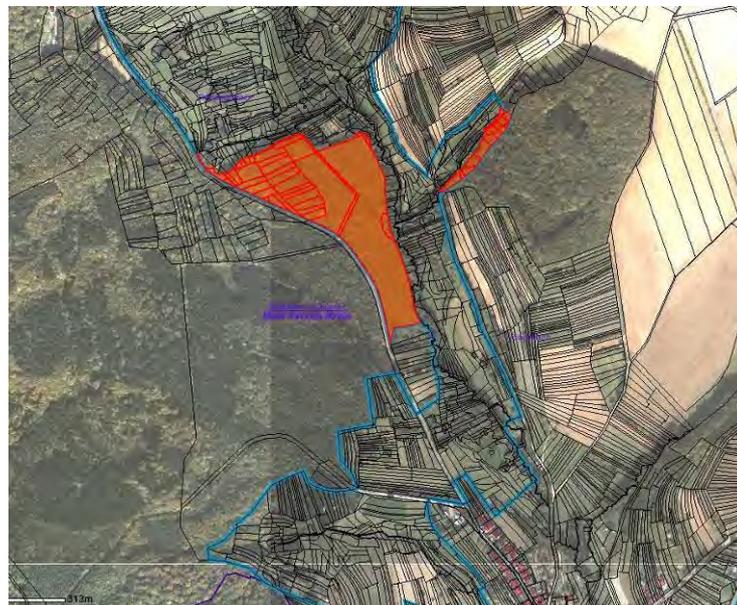
Die Bewirtschaftung umfasst unter anderem das Zurückdrängen einwachsender Verbuschung und die Entnahme von in die Flächen hineinragender oder gefallener Bäume zum Erhalt der Grünlandflächen und deren Bewirtschaftbarkeit. Die Gehölzpflege ist für das gesamte Schutzgebiet erforderlich. Siehe auch Maßnahme 5.2.2.A Gehölzpflege





5.1.2 Ordnungsgem. Forstwirtschaft NATUREG - Maßnahmencode - 16.02

Förderung der Strukturvielfalt des Gebietes und Erhalt von Rückzugs- und Lebensräumen in Folge einer forstwirtschaftlichen Nutzung.



5.2. Maßnahmen, zur Gewährleistung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der NATURA 2000 Schutzgüter (NATUREG Maßnahmentyp 2 und 3

Die Lebensraumtypen (LRT) im FFH –Gebiet verteilen sich weiträumig über das gesamte Gebiet, wobei sich größere LRT –freie Bereiche und Gemengelagen abwechseln, in denen unterschiedliche LRT und Wertstufen (WSt) konzentriert vorkommen. Aufgrund von Maßnahmen, die sowohl für die Gewährleistung als auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes geeignet sind, werden diese im Folgenden zusammengefasst.

Für den Erhalt und die Entwicklung der Schutzgüter im Gebiet sind folgende Prioritäten maßgebend:

FFH-Anhang-II-Arten und ökologisch wertvolle FFH-LRT, die unbedingt zu erhalten und mit erster Priorität zu entwickeln sind:

- Vorkommen der beiden FFH-Ameisenbläulinge, insbesondere solche des sehr seltenen Hellen Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*)
- Pfeifengraswiesen (EU 6410) auf wechseltroffenen bis feuchten, mäßig bis schwach sauren, schluffig-sandigen bis lehmig-tonigen, oligotrophen Standorten
- Erlen-Eschen-Auenwälder entlang der Bachrinnen (EU 91E0) auf wechselfeuchten bis nassen, mäßig bis schwach sauren, schluffig-sandig-lehmigen, eutrophen Standorten einschließlich der strukturreichen Bachlebensräume selbst

Ökologisch wertvolle FFH-LRT und andere Lebensraumtypen, die zu erhalten und mit zweiter Priorität zu entwickeln sind:

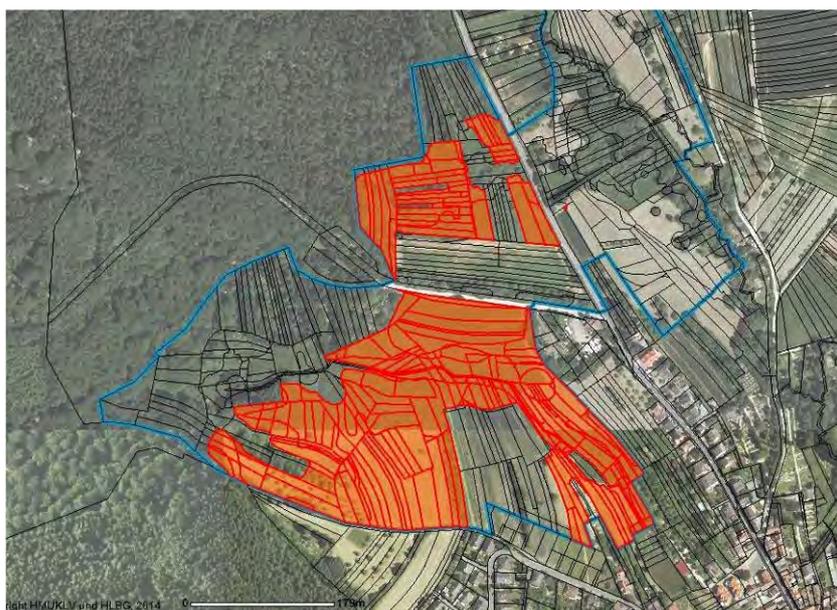
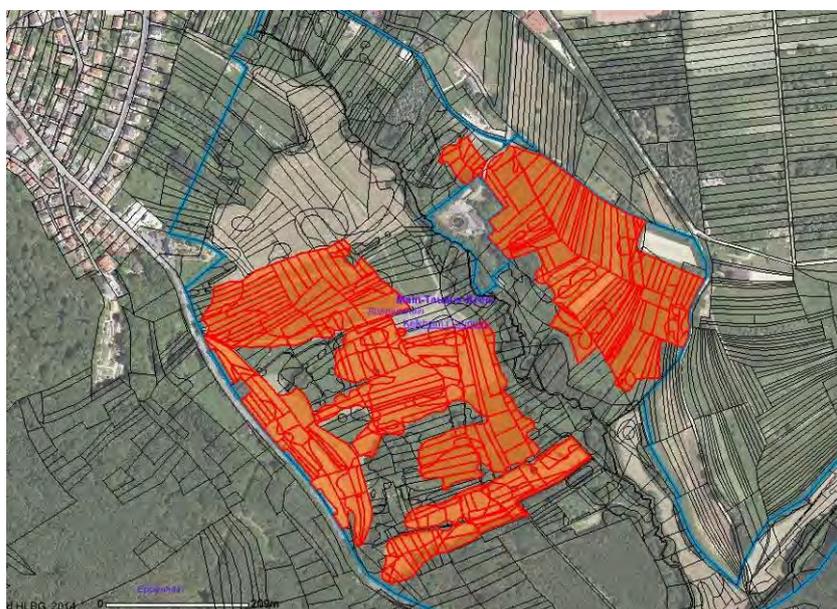
- Magere Flachland-Mähwiesen (Feldhainsimsen- und Salbei-Glatthaferwiese, EU 6510) auf mäßig trockenen bis wechseltroffenen, mäßig bis schwach sauren, schluffigsandigen bis lehmig-tonigen, mesotrophen Standorten
- Nährstoffreiches Feuchtgrünland (Calthion) auf wechselfeuchten bis wechsellässigen, meso- bis eutrophen Standorten sowie ggf. auf Teilflächen (v.a. im Falle der Wiesenknopf-Silgenwiesen) deren Entwicklung in Richtung Pfeifengraswiesen
- Meso- bis eutrophe Feuchtbrachen und feuchte Hochstaudenfluren

A. Lebensraumtypen nach Anhang I

5.2.1.A Einschürrige Mahd- NATUREG - Maßnahmencode 01.02.01.01 (zweischürige Mahd, je nach Aufwuchs auch möglich)

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese) in Folge einer einschürigen oder zweischürigen Mahdnutzung des Grünlandes ab dem 15.6. möglich ohne Düngung und Pflanzenschutz

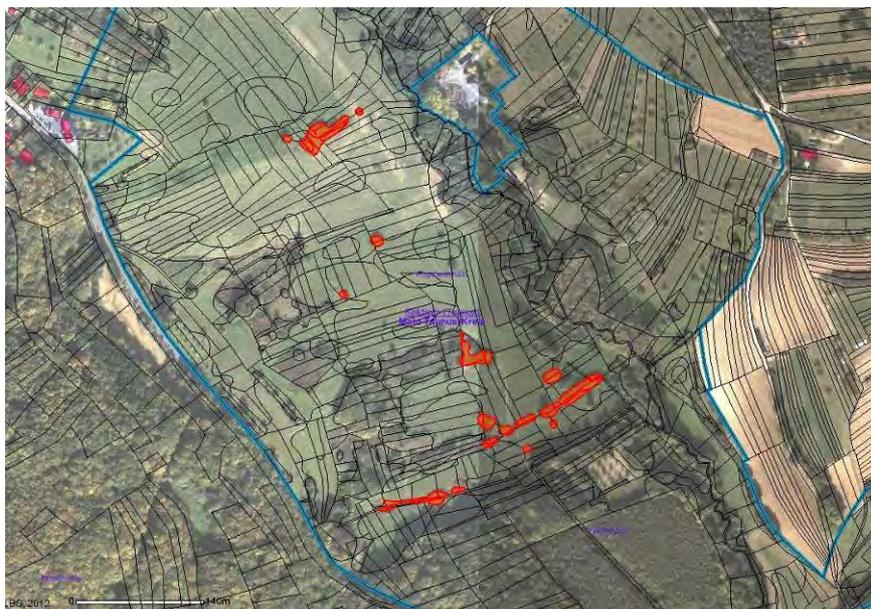
Ziel der Maßnahme ist die Förderung und der Erhalt der ökologisch besonders wertvollen Grünlandflächen (magere Pfeifengras- und Glatthaferwiesen) außerhalb der Hauptverbreitungsgebiete der beiden Bläulingsarten.



5.2.2.A Gehölzpflege – NATUREG - Maßnahmencode 12.01.03

Gewährleistung der Wiesenbewirtschaftbarkeit **im gesamten Gebiet** durch Randpflege nach Bedarf. Gewährleistung der Wiesenpflege durch Rücknahme einwachsender Gebüsch und Bäume.

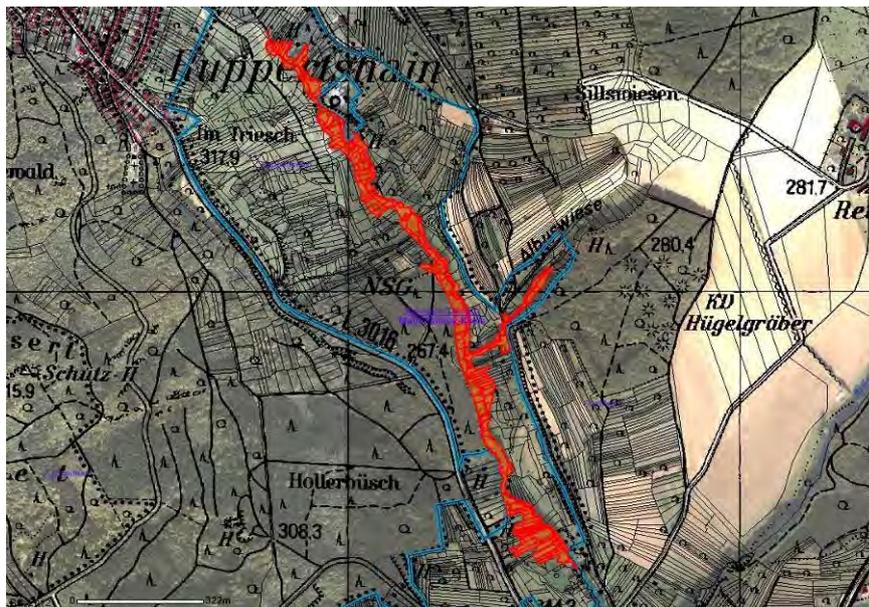
Die Maßnahme gilt analog Maculinea-Areale und dient somit gleichzeitig der Förderung der Lebensraumtypen als auch der Anhang – Art „Ameisenbläuling“. Ziel ist der Erhalt der aktuellen Wiesenflächen. Hierunter fallen auch die Entnahmen von Einzel- und Randbäumen, die durch Einwachsen in die Wiesenflächen die Bewirtschaftung erschweren (siehe Karte). Besonders im Bereich der Grabenstrukturen haben sich Kleingehölzstrukturen gebildet. Größere Rücknahmen der Heckenstrukturen sollten sich auf Bereiche beschränken, die noch Relikte des ursprünglichen Arteninventars (v.a. Orchideen) besitzen und deren Pflege durch Übernahmen in die Mahdnutzung dauerhaft gesichert ist.



5.2.3.A Sukzession - NATUREG - Maßnahmencode: 15.01

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT *91E0.

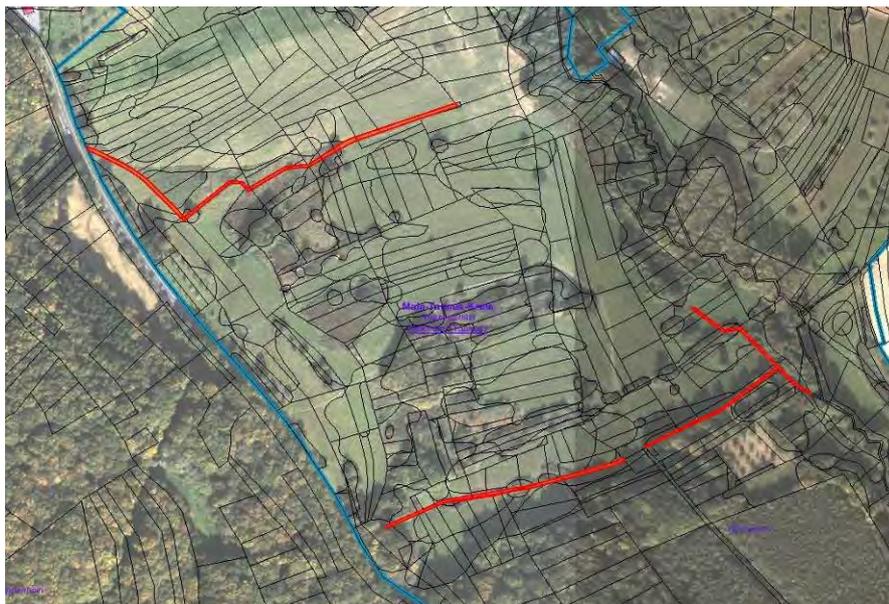
Durch natürliche Absterbe- und Sukzessionsprozesse wird sich der LRT Erlen – Eschenwald weiter in seiner Wertigkeit verbessern. Wertgebende Habitatstrukturen, wie stehendes und liegendes Totholz sowie von der natürlichen Wasserdynamik geschaffene Strukturen, werden den Lebensraum weiter aufwerten. Eine Entnahme von Bäumen unterbleibt, bis auf Arbeiten im notwendigen Rahmen der Gewässerunterhaltung oder der Maßnahmen 5.2.2.A, 5.5.1 und 5.6.1.



5.2.4.A Grabenunterhaltung in mehrjährigen Abständen – NATUREG - Maßnahmencode 04.06.03

Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese): Erhalt der Bewirtschaftbarkeit der Wiesen durch periodische Pflege vorhandener Gräben.

Ziel der Grabenpflege ist es die Wiesen im Zeitraum der frühen Mahdzeitfenster befahren zu können. Die Gräben dienen hierbei der Abführung von Oberflächenwasser, die soweit sie sich im Gebiet anstauen die Mahdflächen vernässen und zu Bodenschäden bei einer Befahrung führen. Um eine tiefgreifende Entwässerung zu verhindern, wird die maximale Grabentiefe auf 30 cm begrenzt.



B. Anhang II Arten

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings sind vor allem wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie deren jüngere Brachestadien mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der Rotgelben Knotenameise (*Myrmica rubra*).

Die Blüten des Großen Wiesenknopfs sind hierbei von größter Bedeutung. Sie dienen als Balz- und Schlafplatz, zur Eiablage und Nektaraufnahme, stellen aber vor allem die ausschließliche Nahrung der Raupen dar.

Hauptgefährdungen sind:

- Nicht angepasste Mahd- und Beweidungstermine
Eine Mahd oder intensive Beweidung der Habitate zwischen Mitte Juni und Mitte September stellt einen der Hauptgefährdungsfaktoren dar. Besonders gravierend wirkt sich dabei eine flächendeckende Nutzung der Habitate in den Monaten Juli und August aus (Totalverlust von Eiern und Jungraupen in den *Sanguisorba officinalis*-Blütenköpfchen, Abwandern der Imagines).
- Intensivierung der Grünlandnutzung
Grünlandhabitate, deren Nutzung intensiviert wird oder die schon einige Jahre intensiv genutzt werden, stellen für *Maculinea nausithous* keine geeigneten Lebensräume dar. Als einzelne Gefährdungsfaktoren, die meistens in einer kombinierten Form auftreten, sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Entwässerung von feuchten Grünlandstandorten, verstärkte Düngung (Gülle, Mineraldünger), drei- bis vielschürige Mahd, Einsatz schwerer Mähmaschinen (Bodenverdichtung), intensive Weidenutzung (Koppelweiden mit hohem Besatz).
- Nutzungsaufgabe von Grünlandflächen
Eine langjährige (> 5 Jahre) bzw. dauerhafte Verbrachung der Habitate infolge einer Aufgabe der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung führt nach einer Phase des schleichenden Rückgangs der Individuenzahlen zu einem lokalen Aussterben der betreffenden (Teil-) Populationen von *Maculinea nausithous*.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) ähnelt nicht nur äußerlich, sondern auch in seiner Lebensweise dem nah verwandten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Die Falter tragen auf der hellen, graubraun gefärbten Flügelunterseite zwei Reihen schwarzer, weiß umrandeter Augenflecken.

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise – in diesem Fall vor allem die Trockenrasen-Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) – für die Raupenaufzucht vorhanden sind.

Im Vergleich zu seiner Schwesterart benötigt *Maculinea teleius* eher flächigere und komplexere Lebensraumstrukturen. Das Potential verwaiste Habitate wiederzubesiedeln, ist bei *Maculinea teleius* trotz seiner Mobilität geringer ausgeprägt als bei *Maculinea nausithous*. Dieser entscheidende Unterschied ist bei *Maculinea teleius* auf die höheren Ansprüche an Habitatqualität und Habitatgröße

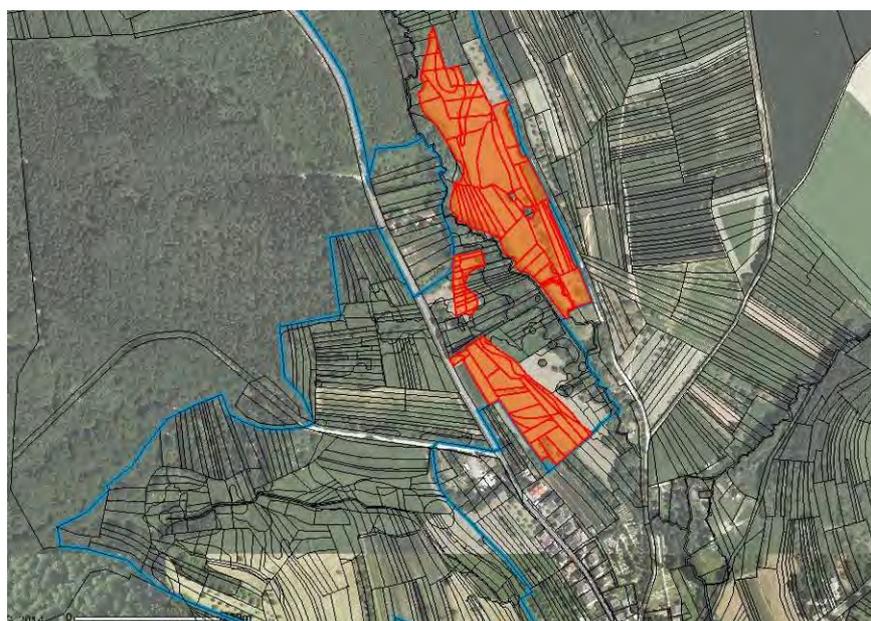
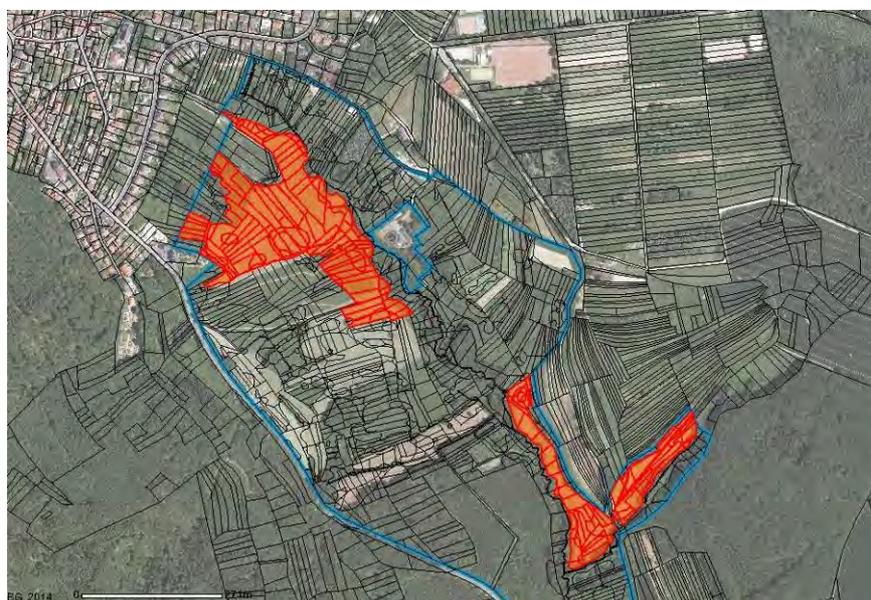
sowie die Abhängigkeit von der bestandsrückläufigen Wirtsameisenart *Myrmica scabrinodis* zurückzuführen.

Die Hauptgefährdungen entsprechen denen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Zielsetzung der folgenden Maßnahmen ist es, eine an den Entwicklungszyklus von *Maculinea nausithous* und *teleius* angepassten Nutzungen auf den Flächen im FFH – Gebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ umzusetzen, die es einerseits dem vegetativ häufiger vorkommenden Wiesenknopf ermöglicht seine Blüte auszubilden und andererseits den Raupen genug Zeit gibt ihre Entwicklung bis zur 3. Larvenstadium (Ende August) abzuschließen. Danach verlassen die Raupen ihre Wirtspflanze und werden von den jeweiligen Knotenameisen eingesammelt und in deren Nester verbracht.

5.2.1.B Artenschutzmaßnahmen "Insekten" – NATUREG - Maßnahmencode 11.06

Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Ein bis zweischürige Mahd (1. Mahd bis 15.6., 2. Mahd ab dem 15.9.)



5.2.2.B Mulchen NATUREG - Maßnahmencode 01.09.01

Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Periodische Pflege von Brachflächen (Mulchen) Turnus 3 Jahre.

Ziel der Maßnahme ist die Verhinderung einer dauerhaften Verbrachung der Hochstaudenfluren und damit einhergehend einem Verlust der für eine Besiedlung geeigneten jungen Brachestadien.



5.2.3.B Spezielle Artenschutzmaßnahme – NATUREG- Maßnahmencode 11

Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings: Erhalt von bläulingsangepassten Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme Kelkheim)

Siehe Anhang „Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan 24/14 (In den Erlen)“

Die Entnahme der Fichten und Pappeln (F1) wurde 2012 bereits durchgeführt.

**5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitate, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C nach B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)**

Die Maßnahme zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wurden Rahmen der Maßnahmenkulisse 5.2. mit beplant.

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten mit einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

---- entfällt ---

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT- Flächen oder Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Entfernung standortfremder Gehölze – NATUREG- Maßnahmencode 12.04.03

Förderung der natürlichen Entwicklung von Erlen Eschen Wäldern durch die Entnahme von Hybridpappeln.

Ziel dieser potentiellen Ökopunktemaßnahme ist die Umwandlung eines Hybridpappelbestandes in Erlenwald mit dem Entwicklungsziel Erlen Eschen Wald (LRT *91E0). Zur Durchführung ist die vorherige Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer einzuholen.



5.5.2 Mahd mit bestimmten Vorgaben - NATUREG – Maßnahmencode:01.02.01

Entwicklung höherwertiger Nasswiesen zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410): Einschürige Mahdnutzung des Grünlandes (im Zeitraum 15.6.-15.7.) mit Abräumen des Mahdgutes und ohne Einsatz mineralischer und organischer Dünger-

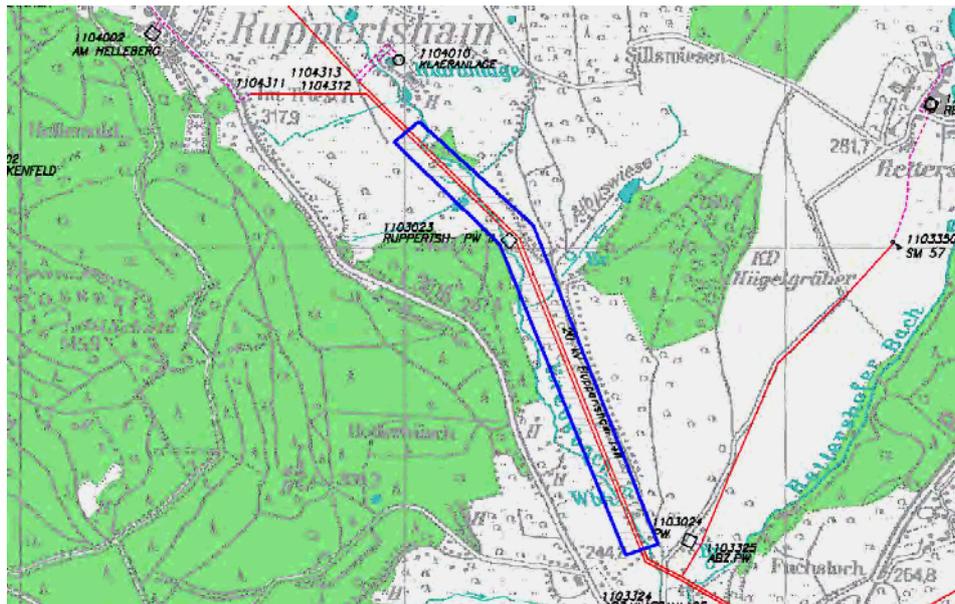
Ziel dieser Maßnahme ist die Weiterführung der bestehenden Pflegemaßnahmen zur Entwicklung des Standortes. Hierunter fällt neben der einschürigen Mahd auch das Zurückdrängen aufkommender Weichholzsukzession.



5.6. Sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Sicherungsmaßnahmen an Strommasten NATUREG – Maßnahmencode: 10.01.05

Wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen entlang der Freileitung. Die Durchführung hat möglichst schonend zu erfolgen. Eine Befahrung der Wiesenflächen ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken und hat in Trocken- oder Frostperioden zu erfolgen, um Befahrungsschäden zu minimieren. Schnittgut ist von den Wiesenflächen zu entfernen.

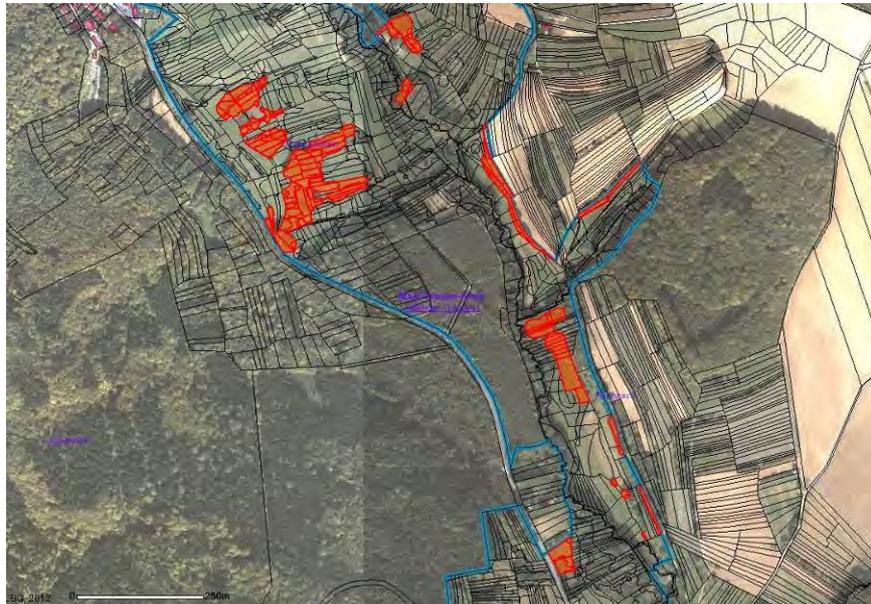


5.6.2 Öffentlichkeitsarbeit – NATUREG- Maßnahmencode 14.

Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung

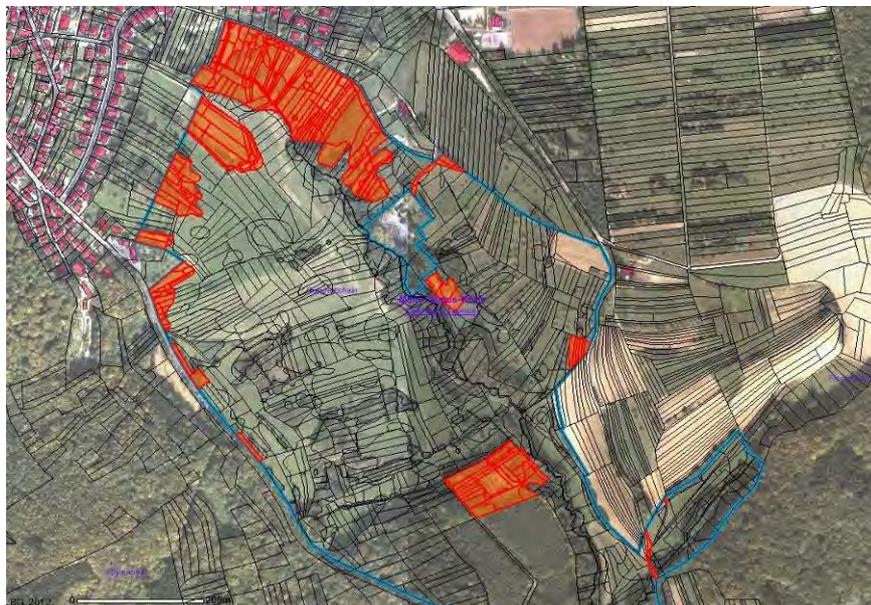
5.6.3 Gelenkte Sukzession NATUREG- Maßnahmencode 15.01.03

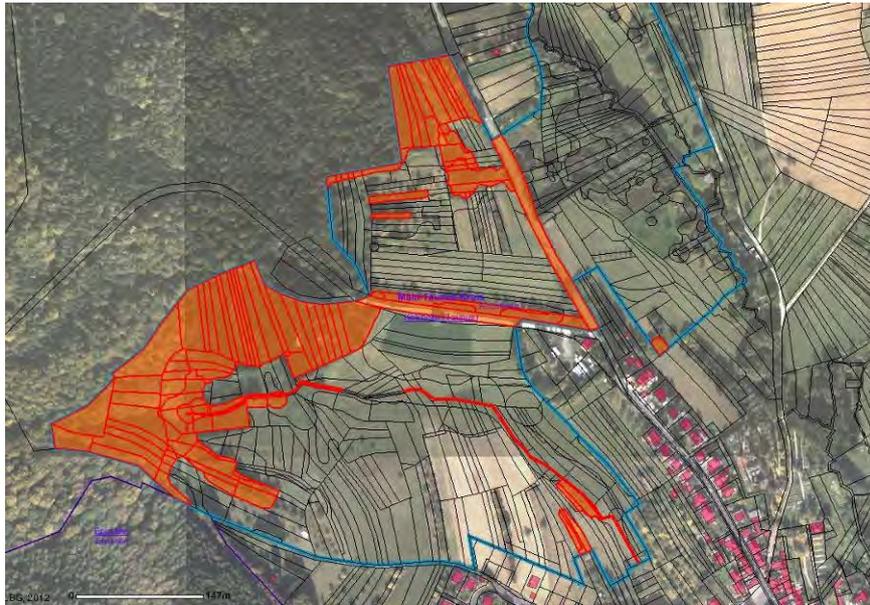
Zulassen der Sukzession in Randbereichen. Gehölzstreifen bieten Rückzugsgebiete für wildlebende Tiere und fungieren als Schutzstreifen in den Randbereichen zu Siedlungen und Landwirtschaft.



5.6.4. Ausübung sonstiger Nutzungen – NATUREG- Maßnahmencode 16.04

- Wegenetz im Offenlandbereich
- Imkerei





Ganzflächig:

- Ausübung der fischerei- und jagdrechtlichen Nutzung im Rahmen der Regelung der gültigen NSG- VO § 4
 - *Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild (16. Mai bis Ende Februar). Die Fallenjagd ist nicht gestattet.*
 - *Ausübung der Fischerei (1. August bis Ende Februar).*

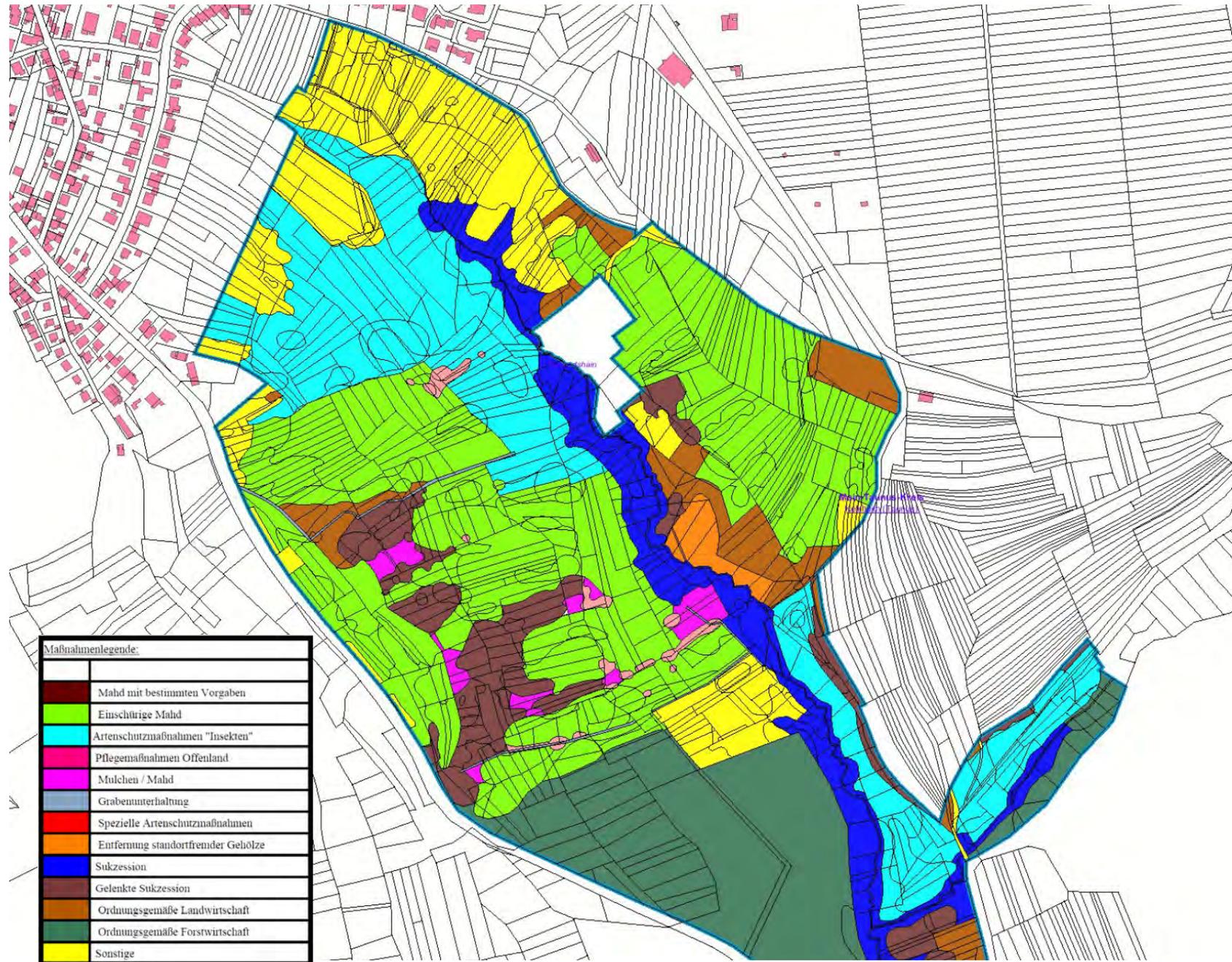
5.6.5. Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland NATUREG- Maßnahmcodex 01.09

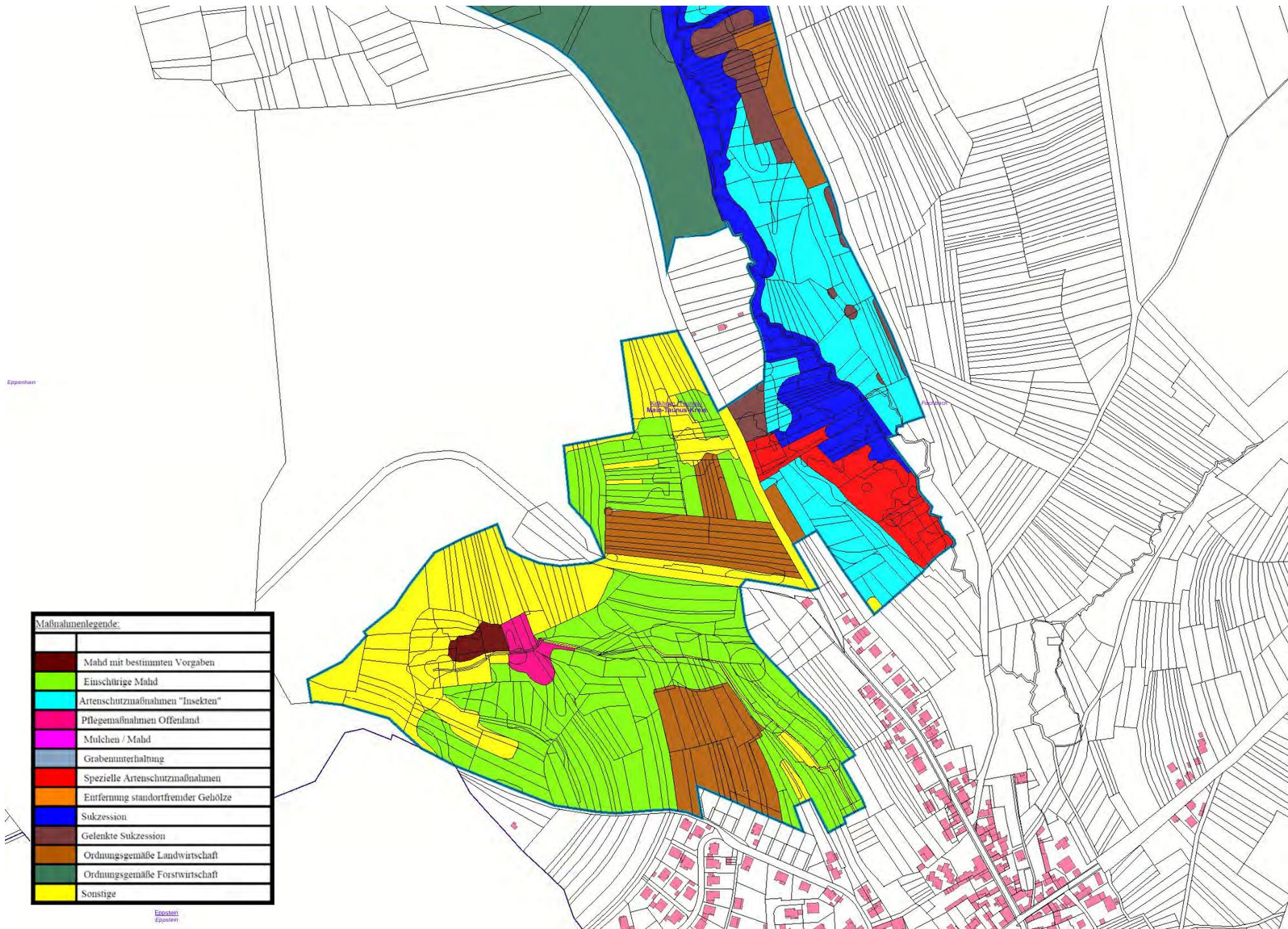
Ziel dieser potentiellen Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung höherwertiger Nasswiesen zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410).

In Vorbereitung auf die angestrebte Pflegenutzung (einschürige Mahd im Zeitraum 15.6.-15.7. mit Abräumen des Mahdgutes) ist es nötig, die Mähfähigkeit durch wiederholtes Mulchen (einmal pro Jahr über 2 Jahre) der Weichholzsukzession und Rückstände vorhergegangener Pflegearbeiten, wieder herzustellen. Je nach Entwicklungsfortschritt kann die Fläche danach in die Pflegenutzung der angrenzenden Mahdfläche integriert werden (Maßnahme 5.5.2.) oder es muss die Notwendigkeit weiterer Mulchgänge, sowie die eventuelle Anlage flacher Gräben, zur Sicherstellung der Befahrbarkeit in den Mahdzeiträumen, vor Ort evaluiert werden.



6. BEWIRTSCHAFTUNGSKARTE



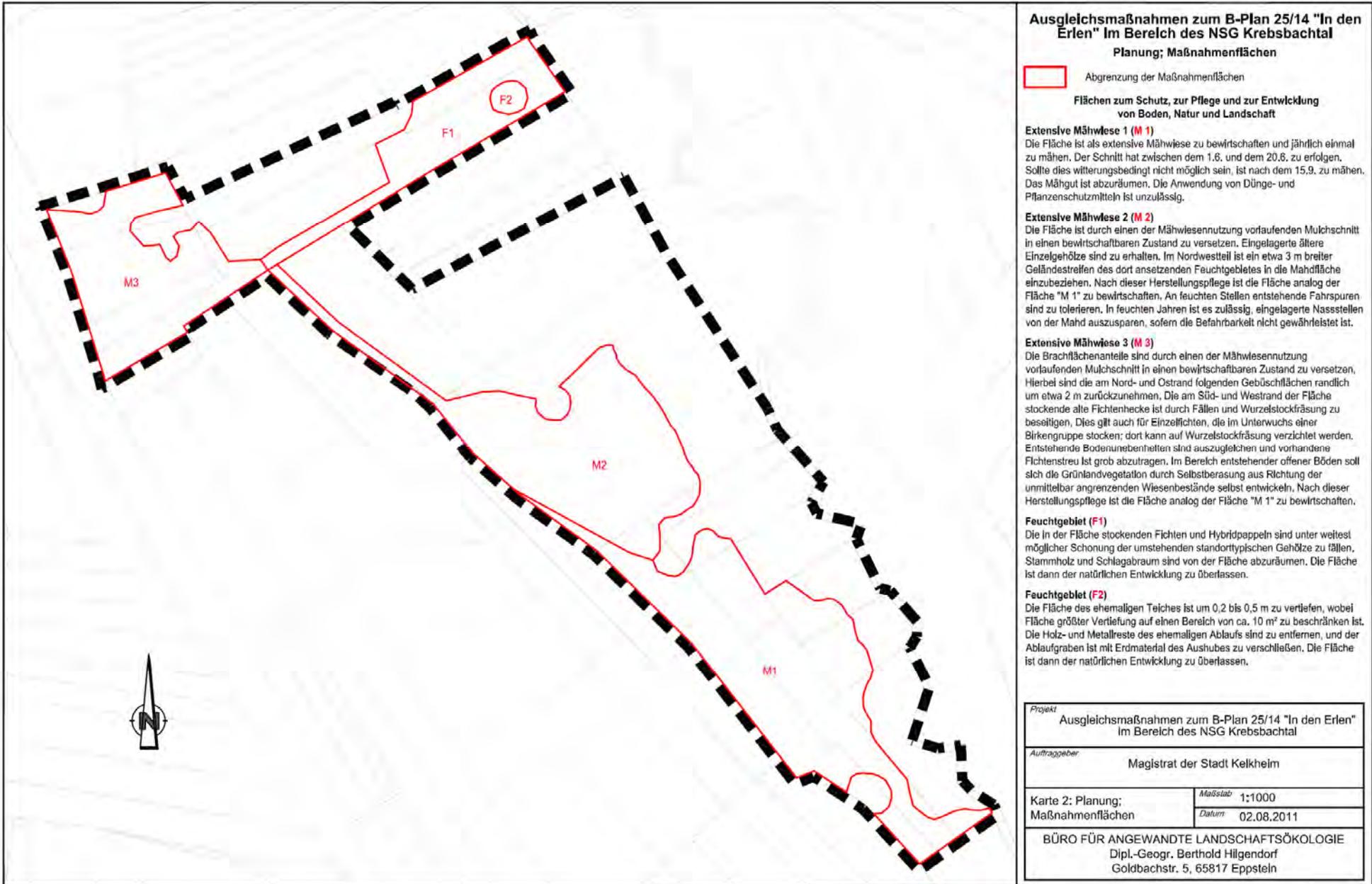


Maßnahmenlegende:

	Mahd mit bestimmten Vorgaben
	Einschtrige Mahd
	Artenschutzmaßnahmen "Insekten"
	Pflegemaßnahmen Offenland
	Mulchen / Mahd
	Grabenunterhaltung
	Spezielle Artenschutzmaßnahmen
	Entfernung standortfremder Gehölze
	Sukzession
	Gelenkte Sukzession
	Ordnungsgemäße Landwirtschaft
	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft
	Sonstige

Eppstein
Eppstein

7. KARTE AUSGLEICHSMAßNAHMEN ZUM B-PLAN DER STADT KELKHEIM



Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan 25/14 "In den Erlen" Im Bereich des NSG Krebsbachtal
Planung; Maßnahmenflächen

Abgrenzung der Maßnahmenflächen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Extensive Mähwiese 1 (M 1)

Die Fläche ist als extensive Mähwiese zu bewirtschaften und jährlich einmal zu mähen. Der Schnitt hat zwischen dem 1.6. und dem 20.6. zu erfolgen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, ist nach dem 15.9. zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Extensive Mähwiese 2 (M 2)

Die Fläche ist durch einen der Mähwiesennutzung vorlaufenden Mulchschnitt in einen bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen. Eingelagerte ältere Einzelgehölze sind zu erhalten. Im Nordwestteil ist ein etwa 3 m breiter Geländestreifen des dort ansitzenden Feuchtgebietes in die Mahdfläche einzubeziehen. Nach dieser Herstellungspflege ist die Fläche analog der Fläche "M 1" zu bewirtschaften. An feuchten Stellen entstehende Fahrspuren sind zu tolerieren. In feuchten Jahren ist es zulässig, eingelagerte Nassstellen von der Mahd auszusparen, sofern die Befahrbarkeit nicht gewährleistet ist.

Extensive Mähwiese 3 (M 3)

Die Brachflächenanteile sind durch einen der Mähwiesennutzung vorlaufenden Mulchschnitt in einen bewirtschaftbaren Zustand zu versetzen. Hierbei sind die am Nord- und Östrand folgenden Gebüschflächen randlich um etwa 2 m zurückzunehmen. Die am Süd- und Westrand der Fläche stockende alte Fichtenhecke ist durch Fällen und Wurzelstockfräsung zu beseitigen. Dies gilt auch für Einzelfichten, die im Unterwuchs einer Birkengruppe stocken; dort kann auf Wurzelstockfräsung verzichtet werden. Entstehende Bodennebenheiten sind auszugleichen und vorhandene Fichtenstreu ist grob abzutragen. Im Bereich entstehender offener Böden soll sich die Grünlandvegetation durch Selbstberasung aus Richtung der unmittelbar angrenzenden Wiesenbestände selbst entwickeln. Nach dieser Herstellungspflege ist die Fläche analog der Fläche "M 1" zu bewirtschaften.

Feuchtgebiet (F1)

Die in der Fläche stockenden Fichten und Hybriddappeln sind unter weitest möglicher Schonung der umstehenden standorttypischen Gehölze zu fällen. Stammholz und Schlagabraum sind von der Fläche abzuräumen. Die Fläche ist dann der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Feuchtgebiet (F2)

Die Fläche des ehemaligen Teiches ist um 0,2 bis 0,5 m zu vertiefen, wobei Fläche größter Vertiefung auf einen Bereich von ca. 10 m² zu beschränken ist. Die Holz- und Metallreste des ehemaligen Ablaufs sind zu entfernen, und der Ablaufgraben ist mit Erdmaterial des Aushubes zu verschließen. Die Fläche ist dann der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Projekt Ausgleichsmaßnahmen zum B-Plan 25/14 "In den Erlen" im Bereich des NSG Krebsbachtal

Auftraggeber Magistrat der Stadt Kelkheim

Karte 2: Planung; Maßnahmenflächen *Maßstab* 1:1000
Datum 02.08.2011

BÜRO FÜR ANGEWANDTE LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
 Dipl.-Geogr. Berthold Hilgendorf
 Goldbachstr. 5, 65817 Eppstein

8. REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Sukzession	15.01.	Zulassen natürlicher Prozesse	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT *91E0	2	99	10	2024
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Ausübung einer ordnungsgem. Forstwirtschaft	Förderung der Strukturvielfalt des Gebietes und Erhalt von Rückzugs- und Lebensräumen in Folge einer forstwirtschaftlichen Nutzung.	1	gesperrt	10	2014
Sonstige	16.04 .	Ausübung sonstiger Nutzungen	Ausübung von Nutzung im Rahmen der Regelung der Gültigen NSG- VO § 4 Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild (16. Mai bis Ende Februar). Die Fallenjagd ist nicht gestattet.	6	99	10	2024
Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Die Bewirtschaftung umfasst das Zurückdrängen einwachsender Verbuchung und die Entnahme von in die Flächen hineinragender oder gefallener Bäume	Ausübung einer ordnungsgem. landwirtschaftlichen Nutzung -Erhalt der Grünlandflächen und deren Bewirtschaftbarkeit	1	99	10	2024
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahdnutzung des Grünlandes (im Zeitraum 15.6.-15.7.) ohne Düngung	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese)	2	06	1	2015
Gehölzpflege	12.01.03.	Randpflege nach Bedarf. Rücknahme einwachsender Gebüsche und Bäume.	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese)	2	10-12	3	2017

Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.	Erhalt der Bewirtschaftbarkeit der Wiesen durch periodische Pflege vorhandener Gräben.	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Wertstufe B (C nach B) für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und den LRT 6510 (Magere Flachland- Mähwiese)	2	01-03	5	2019
Mulchen / Mahd	01.09.01.	Periodische Pflege von Brachflächen (Mulchen) Turnus 3 Jahre.	Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	2	10-12	3	2017
Artenschutzmaßnahmen "Insekten"	11.06.	Ein bis zweischürige Mahd (1. Mahd bis 15.6., 2. Mahd ab dem 15.9.)	Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	2	06	1	2015
Entfernung standortfremder Gehölze	12.04.03.	Entnahme von Hybridpappeln.	Förderung der natürlichen Entwicklung von Erlen Eschen Wäldern (LRT 91E0)	5	99		2017
Sicherungsmaßnahmen an Strommasten	10.01.05.	Periodischer Unterhaltung der Freilandleitung	Periodischer Unterhaltung der Freilandleitung	6	99	3	2017
Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.	Erhalt von bläulingsangepassten Grünflächen (Ausgleichsmaßnahme Kelkheim)	Gewährleistung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für eine Population des Dunklen und Hellen Wiesenknopf – Ameisenbläulings	2	06	1	2015
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Einschürige Mahdnutzung des Grünlandes (im Zeitraum 15.6.-15.7.) mit Abräumen des Mahdgutes und ohne Einsatz mineralischer und organischer Dünger-	Entwicklung höherwertiger Nasswiesen zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410)	5	06	1	2015
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung	Kontrolle und Ergänzung der Beschilderung: Besucherlenkung und Aufklärung	6	99	1	2015
Gelenkte Sukzession	15.01.03.	Gelenkte Sukzession	Gelenkte Sukzession	6	99	99	2113
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Wiederholtes Mulchen (einmal pro Jahr über 2 Jahre). Notwendigkeit weiterer Mulchgänge, sowie die eventuelle Anlage flacher Gräben, zur Sicherstellung der Befahrbarkeit in den Mahdzeiträumen, vor Ort evaluieren. Integration in Mahdpflege (5.5.2)	Entwicklung höherwertiger Nasswiesen zu Pfeifengraswiesen (LRT 6410).	5	10-12	1	2014

9. LITERATUR

BfN: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*); <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-heller-wiesenknopfbl.html> (Zugriff 4.06.2013)

Fehlow, Matthias (2012): Die Bestandssituation der beiden Wiesenknopf- Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius* im Main – Taunus – Kreis im Jahr 2012. Untersuchung im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde des Main – Taunus – Kreis. 39 S.

Fena (2008): Hessen Forst, Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

Fena (2008): Hessen Forst, Artensteckbrief Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche teleius*)

Fena (2008-2011): FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen

Goebel et al. (2003): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Krebsbachtal bei Ruppertshain“ (Main-Taunus-Kreis), Bearbeitung Ecoplan, 41 S.

Steckbrief zur Art 6179 der FFH-Richtlinie
(<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1061> ; Zugriff 27.2.2013)